



Amtliche Bekanntmachungen

Der Rat der Stadt Oberhausen tritt am Montag, 3. Mai 2010, 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen, zur 6. Sitzung - Wahlzeit 2009/2014 - zusammen.

Tagesordnung

I. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Aktuelle Stunde
2. Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG)
hier: Nominierung von Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat der STOAG
Drucksache Nr. B/15/0412-01
3. Beschluss der Rahmenbestimmungen der Stadt Oberhausen zur Nutzung von Räumen in der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen
Drucksache Nr. B/15/0024-01
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Oberhausen
Drucksache Nr. B/15/0386-01
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
5. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Theater Oberhausen für die Spielzeit 2010/2011
Drucksache Nr. B/15/0409-01
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
6. Weiterentwicklung der Gebäudestruktur des ASO-Eigenbetriebs
Drucksache Nr. B/15/0423-01
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichtes 2009 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Drucksache Nr. B/15/0425-01
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
8. Erhöhung des Honorarsatzes für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen im Fachbereich 'Deutsch als Zweitsprache'
Drucksache Nr. B/15/0442-01
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
9. Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG)
hier: Verschiebung des Beginns des Nachtnetzes der STOAG
Drucksache Nr. B/15/0457-01
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
10. Erhöhung der Zügigkeit des bereits bestehenden Bildungsgangs 'Berufsgrundschuljahr Körperpflege' am Käthe-Kollwitz-Berufskolleg zum Schuljahr 2010/2011
Drucksache Nr. B/15/0476-01
11. Lärmaktionsplan Oberhausen
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Beschlussfassung
Drucksache Nr. B/15/0436-01
Berichterstatter: Stadtv. D. Janßen
12. **Bauleitplanung**
Berichterstatter: Stadtv. D. Janßen
 - 12.1 Beschluss zur Einstellung diverser Bauleitplanverfahren und Aufhebung der entsprechenden Aufstellungs- bzw. einleitenden Flächennutzungsplanänderungsbeschlüsse
Drucksache Nr. B/15/0408-01
 - 12.2 Bebauungsplan Nr. 582
- Wacholderweg / Ginsterweg / Dirlingsweg -
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Drucksache Nr. B/15/0387-01
 - 12.3 Bebauungsplan Nr. 601 -Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee-
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Drucksache Nr. B/15/0421-01
 - 12.4 Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre Nr. 116 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 591 - Birkenhofsiedlung -
(Veränderungssperre Nr. 116)
Drucksache Nr. B/15/0378-01
 - 12.5 Bebauungsplan Nr. 558 - Hansapark-Ost -
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Drucksache Nr. B/15/0439-01
 - 12.6 Erlass einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 632 - Alleestraße / Parallelstraße -
(Veränderungssperre Nr. 121)
Drucksache Nr. B/15/0371-01
 - 12.7 Bebauungsplan Nr. 417
- Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße -
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Drucksache Nr. B/15/0013-01
 - 12.8 Bebauungsplan Nr. 631
- Nordstraße / Höhenweg -
Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Drucksache Nr. B/15/0364-01

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 95 bis Seite 98

- | | |
|--|---|
| <p>12.9 Bebauungsplan Nr. 645 - Immenstraße / Imhöfchen - Aufstellungsbeschluss
Drucksache Nr. B/15/0373-01</p> <p>12.10 Bebauungsplan Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen - Aufstellungsbeschluss
Drucksache Nr. B/15/0470-01</p> <p>13. Anträge</p> <p>13.1 CDU-Antrag gemäß § 4 der Geschäftsordnung hier: Neuordnung von Einzelhandelsstandorten
Drucksache Nr. A/15/0380-01</p> <p>13.2 CDU-Antrag gemäß § 4 der Geschäftsordnung hier: Aufhebung und Neuausrichtung des B-Planes 540 – Vestische Straße / Zum Steigerhaus
Drucksache Nr. A/15/0382-01</p> | <p>4.6 Tausch von Grundstücken im Bereich der Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring
Drucksache Nr. B/15/0474-01</p> <p>5. Anträge</p> <p>6. Entscheidung, ob Informationen aus dem nicht-öffentlichen Teil den Medien zugeleitet werden sollen.</p> <p>Oberhausen, 23.04.2010</p> |
|--|---|

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO)
hier: Erteilung einer Weisung an den Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der WBO
Drucksache Nr. B/15/0403-01
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
2. OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)
hier: Erteilung einer Weisung an den Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung
Drucksache Nr. B/15/0471-01
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
3. VZS Verwaltungszentrum Sterkrade GmbH (VZS)
hier: Erteilung einer Weisung an den Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung
Drucksache Nr. B/15/0473-01
4. **Grundstücksangelegenheiten**
Berichterstatter: Stadtv. Hausmann
 - 4.1 Verkauf eines städtischen Grundstücks an der Straße Hoher Ring
Drucksache Nr. B/15/0443-01
 - 4.2 Verkauf eines städtischen Grundstücks an der Straße Im Weidenkamp
Drucksache Nr. B/15/0458-01
 - 4.3 Verkauf eines städtischen Grundstücks an der Straße An Kahlens Kuhle
Drucksache Nr. B/15/0459-01
 - 4.4 Verkauf von städtischen Grundstücken an der Walsumermarkstraße
Drucksache Nr. B/15/0460-01
 - 4.5 a) Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 19.06.2006
DS-Nr. B/14/1672-01
b) Verkauf von städtischen Grundstücken an der Prinzenstraße
Drucksache Nr. B/15/0478-01

Allgemeinverfügung

Glasflaschenverbot zwischen dem 30. April 2010, 20.00 Uhr, und dem 1. Mai 2010, 03.00 Uhr, im Umfeld um den Marktplatz Schmachtendorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528) wird folgende Verfügung erlassen:

1. Anlässlich der Veranstaltung „Tanz in den Mai“ auf dem Marktplatz Schmachtendorf werden am 30. April 2010 für den unter Ziffer 2 genannten Bereich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages das Mitführen und die Benutzung von Getränken in Glasflaschen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Hiervon ausgenommen sind Bewohner, die sich auf dem Weg von oder zu ihrer Wohnung bzw. ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glasflaschenverbot gilt räumlich für folgenden Bereich:
Von der Neukölner Straße/Schmachtendorfer Straße südlich die Schmachtendorfer Straße verlaufend in die Auguststraße zum Buchenweg, entlang der Straße Buchenweg in südlicher Richtung bis zur Einmündung Schmachtendorfer Straße, süd-westlich entlang der Schmachtendorfer Straße bis zur Kreuzung Schmachtendorfer Straße/Im Heeck/Forststraße, Forststraße bis zur Einmündung Tenterstraße, Tenterstraße bis zur Dudelerstraße, Dudelerstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Oranienstraße, Oranienstraße in nördlicher Richtung über Norbertstraße bis zum Grünzug hinter der Heinrich-Böll-Gesamtschule, durch den Grünzug auf dem äußeren Gehweg nord-östlich zurück bis zur Schmachtendorfer Straße.
Das Verbot erstreckt sich bei den genannten Straßen und Wegen im Grenzbereich auf die Straßen- bzw. Gehwegmitte. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
3. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2

Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I, Seite 686).

4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Anlässlich der von der Interessengemeinschaft Schmachtendorf initiierten Veranstaltung „Tanz in den Mai“ auf dem Marktplatz Schmachtendorf, zu der in der Regel mehr als fünftausend Besucher kommen, ist es in den letzten Jahren zu Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen. Mitgebrachte Getränkeflaschen wurden an Ort und Stelle zerschmettert, der gesamte Marktplatz und die Dudeler Straße waren bereits kurz nach Veranstaltungsbeginn übersät mit Flaschenscherben. Nur durch hohen Personal- und Sacheinsatz konnte der Platz verkehrssicher gemacht und wieder nutzbar werden.

Von den am Boden liegenden Flaschen und Scherben geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Besucher, der eingesetzten Ordnungskräfte und unbeteiligter Dritter aus. Massive Schnittverletzungen durch Glasscherben sind zu befürchten. Daneben ist auch der präventive Einsatz von Polizeihunden ausgeschlossen, weil sich die Tiere an den Scherben ebenso verletzen könnten wie von vorübergehenden Passanten oder Besuchern mitgeführte Hunde.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass zurückgelassene, entsorgte Flaschen auch als Wurfgeschosse eingesetzt werden können und so ebenfalls gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden herbeiführen können.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Dieser Bezug rechtfertigt ein solches Glasflaschenverbot. Die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum und die zeitweise eingeschränkte Berufsfreiheit und rechtfertigen die Grundrechtseinschränkungen.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Gesundheit der Besucher, die Sicherheit Unbeteiligter und der Schutz hochwertiger Sachgüter wiegen mehr als die Interessen Einzelner an ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit oder die Rechte Gewerbetreibender an der freien Berufsausübung.

Die Maßnahme entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Andere mögliche geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Ordnungsverfügung weniger einschneidend wäre. Die zeitliche Befristung ist geeignet und angemessen, die Grundrechtseinschränkungen zu Gunsten von Leib, Leben und Gesundheit der Besucher der Veranstaltung und die von unbeteiligten Dritten hinzunehmen.

Ausgenommen werden Bewohner aus dem Geltungsbereich. Es erscheint weder notwendig noch zumutbar zu sein, dass Bewohner ihren persönlichen Getränkebedarf ausschließlich in anderen Behältnissen

als Glasflaschen sicherstellen müssen. Die Gefahr, dass möglicherweise Bewohner des Geltungsbereiches Glasflaschen während der Veranstaltung auf dem Marktplatz zerschmettern, ist äußerst gering. Es ist auch nicht zu befürchten, dass Bewohner auf ihrem Weg zur Wohnung oder von der Wohnung in der angegebenen Zeitspanne die Gelegenheit nutzen, Glasflaschen im öffentlichen Verkehrsraum zu hinterlassen oder zu zerschmettern.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen angeordnet:

Zweck dieser Verfügung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen und die Unversehrtheit von Tieren vor den Gefahren, die durch herumliegende Glasscherben entstehen. Die Erfahrungen der Stadt Dortmund anlässlich der Love-Parade 2008 mit einem Glasverbot und die der Stadt Köln anlässlich des Straßenkarnevals 2009 haben gezeigt, dass mit einem Glasflaschenverbot die Zahl der Schnittverletzungen ganz erheblich zurückgegangen ist.

Dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit müssen die gewerblichen Interessen an einem Verkauf von Getränken in Glasflaschen und die privaten Interessen an der Nutzung von Getränken in Glasflaschen zeitweise zurückstehen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken in Glasflaschen wird durch die Vollzugsfolgen nicht wesentlich eingeschränkt.

Angesichts der von Glasscherben ausgehenden Gefahren überwiegt das öffentliche Interesse vor den privaten Interessen, vom Vollzug dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Klageverfahren verschont zu bleiben.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufheben und damit die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Oberhausen, 27. April 2010

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich Bürgerservice,
Öffentliche Ordnung
Im Auftrag
Ohletz

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

